

# **Friedhofsgebührensatzung**

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Dortmund - Berghofen

vom 13.05.2014

**Die Evangelische Kirchengemeinde Dortmund - Berghofen  
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **§1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

## **§ 2 Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

## **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4  
Nutzungsgebühren**

<b>(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht</b>		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	400,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	435,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1.270,00	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	600,00	Euro

<b>(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin, inkl. Namensplatte</b>		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	3.540,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	1.790,00	Euro

<b>(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht</b>		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.800,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.270,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	60,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	42,00	Euro

<b>(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin</b>		
a) Doppelurnenbeisetzung (Nutzungszeit 20 Jahre)	3.130,00	Euro
b) Baumgrab Urnenbeisetzung (Nutzungszeit 20 Jahre)	2.400,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Doppelurnengrab je Grab und Jahr	78,00	Euro
d) Nachschriftgebühr Grabplatte Doppelurnengrab	160,00	Euro

e) Verlängerungsgebühr Baumgrab je Grab und Jahr	90,00	Euro
f) Nachschriftgebühr auf Steele Baumgrab	110,00	Euro

## § 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 15.07.1992 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 3,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Friedhofsunterhaltungsgebühren, Wasser und Abwasser, Friedhofsunterhaltung durch den Werkvertragsnehmer/Friedhofsgärtner, Entsorgung von biologischem Abfall, Entsorgung von Haushaltsabfall/Kunststoffe etc.
- b. Gräberzahl zur Veranlagung der Friedhofsunterhaltungsgebühr

## § 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	250,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	430,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	690,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	385,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	165,00	Euro
b) Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen einschließlich Grunddekoration	165,00	Euro
c) Orgelspiel	45,00	Euro
d) Benutzung der Leichenkammer pro angefangenem Tag	180,00	Euro
e) Zusatzgebühren bei Bestattungen / Beisetzungen an Samstagen	75,00	Euro

**§ 7  
Gebühren für Umbettungen**

<b>(1) Umbettung auf demselben Friedhof</b>		
a) Umbettung von Erdbestattungen auf demselben Friedhof	1.950,00	Euro
b) Urnenbeisetzungen je Grab	940,00	Euro
<b>(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof</b>		
a) Ausbettung von Erdbestattungen bei Überführung auf einen fremden Friedhof je Grab	1.100,00	Euro
b) Urnenbeisetzungen je Grab	430,00	Euro
<b>(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof</b>		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	430,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	690,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	380,00	Euro

**§ 8  
Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der jährlichen Standsicherheitsprüfung	95,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	69,00	Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	34,00	Euro
(4) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	69,00	Euro
(5) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage	34,00	Euro
(6) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	34,00	Euro
(7) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	10,00	Euro
(8) Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit	60,00	Euro

**§ 9**  
**Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 07.12.2004 in der Fassung vom 09.10.2007.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 07.12. 2004 in der Fassung vom 09.10.2007 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 14.12.2010 in der Fassung vom 19.06.2013 außer Kraft.

Dortmund - Berghofen, den 13.05.2014

Die Friedhofsträgerin

Gez. Dr. Sabine Breithaupt-Schlak  
(Vorsitzende)

Annegret Grothe  
(Presbyterin)

Karl Schulte  
(Presbyter)